

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Verzichtleistung auf die Bewilligung zum Betrieb der Versicherung in der Schweiz

Die Basler-Unfall, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, in Basel, verzichtet auf den Betrieb aller Versicherungszweige, wozu sie ermächtigt war. Die Gesellschaft hat den Nachweis erbracht, dass sie alle ihre Verbindlichkeiten in der Schweiz bereinigt hat.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, *bis zum 31. Dezember 1975* an das Eidgenössische Versicherungsamt, Bundesrain 20, 3003 Bern, zu richten (Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, Art. 9 Abs. 3).

Bern, den 9. Juni 1975 (3)..

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Verzichtleistung auf die Bewilligung zum Betrieb der Versicherung in der Schweiz

Die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel, verzichtet auf den Betrieb aller Versicherungszweige, wozu sie ermächtigt war. Die Gesellschaft hat den Nachweis erbracht, dass sie alle ihre Verbindlichkeiten in der Schweiz bereinigt hat.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, *bis zum 31. Dezember 1975* an das Eidgenössische Versicherungsamt, Bundesrain 20, 3003 Bern, zu richten (Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, Art. 9 Abs. 3).

Bern, den 9. Juni 1975 (3)..

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Notifikation

Makosso Patrik, geb. 9. November 1951, staatenlos, Modezeichner, wohnhaft gewesen in Zürich, Viktoriastrasse 20, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 11. März 1975 auf Grund des am 2. August 1974 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 700 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Gegen diesen Strafbescheid kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar, und die von Ihnen geleistete Hinterlage wird zur Deckung der Busse und Spruchgebühr verwendet. Der Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie ermächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

Bern, den 23. Juni 1975

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

Mathias Burlet, geboren am 10. Juli 1938, von Reichenburg. Maler, wohnhaft gewesen in Zürich, Zeughausstrasse 55, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verurteilte Sie am 5. Juli 1974 auf Grund des am 28. Juni 1972 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 74 Ziffer 9, 75. 82 Ziffer 2 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 19800 Franken. unter Auferlegung der Kosten von 2 Franken und Gebühren von 164 Franken.

Die Höhe der verfügten Busse können Sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde beim Schweizerischen Bundesrat in Bern anfechten.

Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. Sie werden hiermit aufgefordert, innert 14 Tagen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den Betrag der Busse sowie die Kosten und Gebühren an die Zollkreisdirektion II (Untersuchungsdienst Zürich). Postcheck-Konto 80 - 21074, zu zahlen. Erfolgt keine Zahlung, so wird die Busse gemäss Artikel 98 Absatz 2 des Zollgesetzes und Artikel 317 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Haft umgewandelt. Zugleich werden Sie aufgefordert, innert der gleichen Frist die geschuldeten Eingangsabgaben in der Höhe von 20214.05 Franken an die Zollkreisdirektion II (Untersuchungsdienst Zürich) zu zahlen.

Bern, den 23. Juni 1975

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1975
Date	
Data	
Seite	125-127
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 410

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.